

# Satzungen

des

## Liberalen Vereins Bad Kissingen und Umgebung.

---

### § 1.

Der liberale Verein Bad Kissingen und Umgebung ist ein politischer Verein mit dem Sitze in Bad Kissingen, er bezweckt die Besprechung und Förderung gemeinnütziger und politischer Angelegenheiten in liberaler Richtung.

### § 2.

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige, unbescholtene Deutsche werden. Nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede erfolgt Ballotage in der nächsten Vorstandssitzung und ist der Angemeldete aufgenommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder zu seinen Gunsten stimmt.

### § 3.

Der Verein wird durch eine Vorstandschaft geleitet, welche aus 15, von einer ordentlichen Generalversammlung

auf die Dauer von 2 Jahren gewählten, Mitgliedern besteht. Die Vorstandschaft wählt aus ihrer Mitte:

- a) den 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) den 1. und 2. Schriftführer,
- c) den Kassier und
- d) zwei Rechnungsprüfer.

Für die Zeiten der Landtags-, Reichstags- und Gemeindewahlen, sowie für sonstige besondere Gelegenheiten kann sich die Vorstandschaft durch Cooptation bis auf 20 Mitglieder verstärken. Dem Vorstand steht das Recht zu, Vertrauensmitglieder in den einzelnen Orten und Betrieben zu ernennen.

In der Regel soll monatlich eine Vorstandssitzung stattfinden.

#### § 4.

Von jedem Mitgliede wird ein Jahresbeitrag von 1 Mark erhoben. Zur Bestreitung aussergewöhnlicher Kosten kann die Vorstandschaft eine Sammlung freiwilliger Beiträge unter den Mitgliedern veranstalten.

#### § 5.

Alljährlich im Monate Januar oder Februar hat die Vorstandschaft die ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser den Jahresbericht zu erstatten, die Rechnung vorzulegen und die eingelaufenen Anträge zur Beratung zu stellen. Anträge der Mitglieder, die zur Beschlussfassung kommen sollen, müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. In jedem geraden Jahre wird die Wahl der 15 Vorstandsmitglieder mittels Stimmzettel durch die ordentliche Generalversammlung vorge-

nommen. Ergänzungswahlen haben in den alljährlichen Generalversammlungen zu erfolgen.

### § 6.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

### § 7.

Alle Vereinsversammlungen werden von der Vorstandschaft unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Zuschrift an jedes einzelne Mitglied einberufen.

Die Vereinsversammlungen beschliessen durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, nur zur Aenderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereins ist  $\frac{3}{4}$  Majorität der Anwesenden erforderlich.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

### § 8.

Der Austritt aus dem Vereine kann jeder Zeit durch schriftliche Abmeldung beim 1. Vorsitzenden erfolgen; der Austretende ist verpflichtet, den ganzen Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

### § 9.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verfügungsrechte über sein Vermögen aberkannt werden. Ein Mitglied, das sich als Gegner der liberalen Partei erweist, offensichtlich den Zwecken des Vereins entgegenhandelt oder

dessen Einigkeit zu untergraben sucht, kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden; eine Berufung gegen diesen Beschluss ist unstatthaft.

### § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, hiezu unter ausdrücklicher Angabe des Zwecks anberaumten Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. In diesem Falle verfügt die Generalversammlung zugleich über das Vereinsvermögen durch einfache Stimmenmehrheit.

Bad Kissingen, den 4. Februar 1902.